

Positionspapier zum sog. „Diskussionsentwurf“ eines Filmförderungszulagengesetzes - FFZulG

- Positionspapier des Verbandes Technischer Betriebe für Film & Fernsehen e.V. (VTFF)

Die BKM hat zur Berlinale 2024 ihren „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Filmvorhaben (Filmförderungszulagengesetz – FFZulG“) vorgelegt. Der VTFF wird sich dazu mit detaillierten Vorschlägen und Erläuterungen an die BKM wenden. Der VTFF wendet sich aber parallel auch an zuständigen VertreterInnen der die Bundesregierung tragenden Bundestagsfraktionen, um die für die VTFF Mitglieder dringendsten Themen darzustellen: Die **steueranreizbasierte Filmförderung in Deutschland muss noch in 2024 Gesetz werden**, damit die Produktionsdienstleister für Film und Fernsehen rechtzeitig Planungssicherheit gewinnen und mit besseren Bedingungen in die (internationale) Akquise gehen können. Die im VTFF zusammengeschlossenen Betriebe aus den Bereichen Rental, Studio, Fundis und Postproduktion kämpfen um die Existenz – und damit um nichts weniger als die Existenz des deutschen Filmherstellungsstandorts. Die VTFF-Mitgliedsunternehmen sind mit ihren zum allergrößten Teil festen Arbeitnehmern in Deutschland tätig und haben hier feste Standorte, für die es keine Ausweichmöglichkeiten in Staaten mit günstigeren Förderbedingungen gibt (anders als für deutsche Produktionsunternehmen, Fernsehsender und Streamingplattformen – wie z.B. bei „Im Westen nichts Neues“ passiert). Es ist „2 Minuten vor 12“!

Der VTFF und seine Mitgliedsunternehmen bitten um Unterstützung bei den folgenden Themen:

1. Grundsätzliches: Steueranreizbasierte Filmförderung

Der VTFF begrüßt die Initiative der BKM, die Filmförderung als Steueranreizmodell für Filmproduktionsdienstleister entsprechend den Kriterien des bereits bewährten Forschungszulagengesetzes (FFZulG) auszugestalten. Eine solche haushaltsungebundene Förderung schafft Planungssicherheit für die deutschen Produktionsdienstleistungsunternehmen und erzeugt gleichzeitig die in mehreren Studien belegten volkswirtschaftlichen Stimuli.

Zuletzt hat das Beratungsunternehmen Deloitte Consulting im Auftrag der Bitkom im Jahr 2022 ausdrücklich die volkswirtschaftlichen Effekte eines Steueranreizmodells für den Filmproduktionsstandort Deutschland simuliert (s. „Tax Incentives im deutschen Film- und Serienmarkt – Impact-Analyse“).

Deloitte kommt zu dem Ergebnis, dass ein Steueranreizmodell ausschließlich positive Effekte hätte. Sowohl

- hinsichtlich der Zahl neuer Arbeitsplätze direkt in der Filmbranche als auch indirekt (sog. „Multiplikatoreffekt“) in anderen Bereichen (z.B. in Gastronomie, Hotellerie und Tourismus sowie produzierendem Gewerbe),
- hinsichtlich der Höhe von sozialabgabenpflichtigen Arbeitseinkommen der direkt und indirekt in der Filmbranche Beschäftigten (was überdies zu erhöhten Konsumausgaben führe – sog. „induzierte Effekte“ des Steueranreizmodells),
- hinsichtlich des Produktionswertes der Produktionsdienstleistungsunternehmen als auch

- hinsichtlich der Bruttowertschöpfung der Produktionsdienstleistungsunternehmen an dem Bruttoinlandsprodukt (weil neue Film- und Serienproduktionen in Deutschland durch ein im europäischen Vergleich konkurrenzfähigen Steueranreizmodell überhaupt erst ermöglicht werden)

würde ein Steueranreizmodell wie das hier vorgeschlagene zu signifikanten Steigerungen von Steuereinnahmen des Bundes und der Länder führen. Deloitte konstatiert in dieser Studie: **„Jeder Euro, der in die Steuergutschrift investiert wird, generiert einen BIP-Multiplikator von 6,60 Euro (brutto).“** Und: **„Für jeden Euro, der an steuerlichen Anreizen gezahlt wird, fallen statistisch etwa bis zu 3 Euro Steuermehreinnahmen an.“**

Zusammengefasst: Ein Steueranreizmodell für die deutsche Produktionsdienstleistungsunternehmen führt zu einer drastischen Steigerung des Bruttoinlandsproduktes und der Steuereinnahmen von Bund und Ländern.

2. Förderintensität

Die Förderintensität sollte in Höhe von mindestens **30 Prozent** festgesetzt werden. Das entspricht dem internationalen Durchschnitt und macht die deutschen Produktionsdienstleister im internationalen Vergleich wieder konkurrenzfähiger (in anderen europäischen Staaten ist die Förderintensität teilweise größer. Jüngst wurde in UK die Förderintensität auf 40% erhöht!).

Für die Produktionsdienstleister sollte es grundsätzlich

- auch **niedrigere Mindestumsatzschwellen** als die derzeit in den Filmförderrichtlinien zum DFFF und GMPF vorgegebenen und
- die Möglichkeit, nicht nur für „Teilwerke“, sondern auch für **„Einzelgewerke“** (z.B. Postproduktions- und VFX-Dienstleistungen für eine ansonsten nicht in Deutschland hergestellte Film- und Serienproduktion) anspruchsberechtigt zu sein,

geben.

Denn: Jeder in Deutschland realisierte Umsatz für eine Film- und Serienproduktion stärkt die deutschen Produktionsdienstleister. Und schafft dadurch Arbeitsplätze und einen volkswirtschaftlichen Stimulus in Deutschland.

3. Vereinfachte Definition der „anererkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten“

Um dem Ziel einer in Deutschland florierenden Filmwirtschaft näher zu kommen, sollte der Gesetzgeber sich bei der Berechnungsgrundlage des Steueranreizes, den "anererkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten", weiterhin am "spend-on-the-ground" - Prinzip orientieren; dabei sollte, in Anlehnung an ausländische Gepflogenheiten, der arbeitsintensiven Herstellung von Produktionen im deutschen kulturellen Eignungstest aber ein höheres Gewicht beigemessen werden. Bei dieser Gelegenheit wäre auch der Rahmen der anererkennungsfähigen deutschen Kosten an die tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen. Um die Erfüllung von Nachweispflichten zu erleichtern, sollten antragstellenden Unternehmen verpflichtet sein, nur noch zwei grundlegenden Budgets, Gesamtbudget und anzuerkennende deutsche Herstellungskosten, vorzulegen. Damit wird auch die Nachweisprüfung der Steuerverwaltung vereinfacht und beschleunigt, was wiederum dem Vereinfachungsziel des Koalitionsvertrages der Bundesregierung entspricht. Wir schlagen vor, dass sämtliche Kosten anererkennungsfähig sein sollten, die nachweislich im Rahmen der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbearbeitung einer Produktion in Deutschland angefallen sind. Das

betrifft sowohl Produktionspersonal (im kreativen, darstellenden, organisatorischen wie im technischen Bereich, beschränkt wie unbeschränkt steuerpflichtig) als auch Sachleistungen/Equipment/Ausleihen (auch wenn im Ausland eingesetzt), **da sie einen direkten Effekt auf das deutsche Steueraufkommen haben.**

4. Zwei Zusätzliche Anreize für Dienstleister zur Erfüllung ökologischer Produktionsstandards

Die deutschen Produktionsdienstleistungsunternehmen befürworten überdies die bereits als Verwaltungsvorschrift festgelegten, bei in Deutschland geförderten anzuwendenden sog. „**Ökologischen Standards**“. Allerdings steigen durch die verbindlichen ökologischen Standards die Gesamtherstellungskosten, darunter auch die anererkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten einer Film- oder Serienproduktion. Höhere Produktionskosten sind **kein Wettbewerbsvorteil im internationalen Vergleich**. Die Branche kann die ökologischen Standards derzeit leider nicht vollständig erfüllen. Zwar bietet die „5-von-21-Joker-Regelung“ eine sinnvolle Öffnung - Geräteparks vollständig auf „grüne“-Produktionsmethoden umzustellen, braucht jedoch Zeit und Hoffnung auf eine Amortisation. Denn die Umstellung ist, insbesondere im technischen Bereich, bei den Studio- und Rental-Unternehmen mit **hohen Investitionen** verbunden (der VTFF beziffert nach einer Erhebung allein die Umstellung bei Generatoren auf 78 Mio €). Dafür fehlt der Dienstleistungsbranche derzeit eine ausreichende Kapitaldecke! Das Steueranreizmodell könnte die deutschen Dienstleister auch in dieser Hinsicht unmittelbar stärken. Das schafft die Voraussetzungen, die in der Zukunft notwendigen und auch gewollten Investitionen in „grüne“-Produktionstechniken zumindest zum Teil stemmen zu können.

a) Green Shooting Bonus

Um die Attraktivität anfangs sicher teurerer „grüner“ Produktionstechniken bei der Herstellung von Film- oder Serienprojekte, für die in Deutschland eine Filmförderung in Anspruch genommen werden soll, zu erhöhen, schlägt der VTFF ein **zusätzliches Anreiz-System zugunsten des antragstellenden Produktionsdienstleistungsunternehmens im Rahmen des Steueranreizmodells** vor („Green Shooting Bonus“). Dieser sollte wie folgt ausgestaltet sein:

-Erfüllt die Produktion **alle 21 Mussvorgaben** der ökologischen Standards, hat das antragstellende Dienstleistungsunternehmen Anspruch auf Erstattung von **weiteren drei Prozent** der anererkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten.

-Erfüllt es 20 von den 21 Mussvorgaben bzw. 19 von den 21 Mussvorgaben, hat das antragstellende Unternehmen Anspruch auf Erstattung von weiteren zwei bzw. ein Prozent der anererkennungsfähigen deutschen Herstellungskosten.

Fazit: Der zusätzlich Green Shooting Bonus könnte „grüne“ Produktionstechniken wettbewerbsfähiger machen und den antragstellenden Dienstleister zur weiteren Amortisierung seiner Investitionen in „grüne“-Produktionstechnologien (grüne Generatoren, LED-Licht, e-Fuhrpark etc.) dienen.

b) Vorreiter-Bonus

Es wird weiterhin vorgeschlagen, beim Einsatz von weiteren neuartigen Technologien (z.B. sog. **Virtual Production**, autarke Energieversorgung über PV-Anlage bei Studios), die nachweislich zu maßgeblichen CO₂-Einsparungen führen, eine **erhöhte Förderung von bis zu 5 Prozentpunkten** im Verfahren vorzusehen. Mit diesem innovativen „**Vorreiter**“-**Bonus** wird der deutsche Filmproduktionsstandort unmittelbar gestärkt. Über die konkrete Ausgestaltung und Umsetzungsmöglichkeit wäre im Einzelnen zu sprechen.

Alle diese Elemente des Anreizmodells bilden für den VTFF die Bausteine für einen Zukunftspakt „Filmproduktionsstandort Deutschland“, der sowohl die Filmherstellung als auch Produktionsstandorte in Deutschland im europäischen Vergleich wieder wettbewerbsfähig macht und nachhaltig sichert. Zugleich könnten Bund und Länder ihr politisches Ziel realisieren, in Deutschland klimaschonende Produktionsmethoden einzuführen.

Ein solcher Anreiz ist in Österreich schon seit dem 1. Januar 2023 Realität – die Bundesrepublik Deutschland hat dagegen aktuell noch nicht einmal ein wettbewerbsfähiges Filmförderungssystem.